



Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt zur Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf das Schweizer Vorsorgesystem

Für Grenzgänger in die Schweiz ergeben sich bei der Besteuerung von Zahlungen in bzw. aus Schweizer Pensionskassen verschiedene Neuerungen. Grund sind die Regelungen im Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

1. Allgemeines

Die Regelungen der § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG werden auch auf ausländische gesetzliche Rentenversicherungen angewandt.

Schweizer Altersvorsorgesystem: Das Drei-Säulen-Vorsorgemodell

Nach Schweizer Recht können Arbeitnehmer drei Säulen der Altersvorsorge aufbauen. Die erste Säule ist die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die um die Invaliditätsversicherung (IV) ergänzt wird. Diese Säule ist obligatorisch, d.h. verpflichtend, und entspricht der deutschen Sozialversicherungsrente. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen je 4,2 % zur AHV und 0,7 % zur IV einbezahlen.

Daneben besteht als zweite Säule die sog. berufliche Vorsorge, die im Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, zukünftig häufig nur als Pensionskasse bezeichnet) geregelt und gleichfalls obligatorisch ist. Die Arbeitgeber errichten i.d.R. eine Pensionskasse nach Schweizer Recht. In diese Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer einzahlen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und mehr als 19.350 Sfr verdienen. Für Grenzgänger in die Schweiz besteht derzeit die Möglichkeit, dass sie bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Verlassen (Aufgabe der Arbeit) der Schweiz die bis dato in die Pensionskasse eingezahlten Vorsorgebeiträge als Einmalzahlung zurückerhalten können, sog. Freizügigkeitsleistung.

Zur zweiten Säule zählt zudem die sog. überobligatorische Vorsorge. Hierunter fallen Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den Arbeitslohnbereich, der oberhalb des sog. koordinierten Lohns nach den Pensionskassenreglement-Bestimmungen zu leisten ist, bzw. für sonstige Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, die nach den Pensionskassenreglement-Bestimmungen neben den Beiträgen zur sog. Pensionskasse I zu leisten sind (zumeist werden derartige Vorsorgewege als Pensionskasse II, Zusatzversorgungseinrichtung oder Kapitalsparplan bezeichnet). Auch die sog. überobligatorischen Beiträge werden nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (BVG) geleistet. Der Arbeitgeber ist daher gesetzlich zur Zahlung von mindestens 50 % der Beiträge verpflichtet. Der Arbeitnehmer ist aufgrund des Pensionskassenreglements verpflichtet, seine Beiträge zu entrichten. Er kann sich dieser Verpflichtungen nicht entziehen.

Die dritte Säule besteht in der sog. privaten Vorsorge. Hier werden Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, Sparkonten und Investmentfonds nach Schweizer Steuerrecht gefördert. Diese Möglichkeiten spielen für Grenzgänger in die Schweiz keine große Rolle, da auf deutscher Seite vergleichbare Steuersparanreize fehlen.

2. Behandlung in der Ansparphase

2.1. Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse

Die Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gezahlt werden, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG). Die Schweizer Arbeitgeber haben die Möglichkeit, im jeweiligen Pensionskassenreglement festzulegen, dass sie für die Arbeitnehmer höhere Beiträge an die Pensionskasse entrichten, als gesetzlich nach dem BVG vorgeschrieben ist. Auf diese freiwilligen Arbeitgeberbeiträge ist § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG sinngemäß anzuwenden (zur Berechnung vgl. Seite 4 der Anlage N-Gre). Die den steuerfreien Betrag übersteigenden freiwillig gezahlten Arbeitgeberbeiträge stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für die übersteigenden steuerpflichtigen Arbeitgeberbeiträge scheidet eine Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG und § 10a, §§ 79 ff EStG aus. Die Schweizer Pensionskasse erfüllt aufgrund der Möglichkeiten zur Beitragsrückerstattung und der Wohneigentumsförderung nicht die Voraussetzungen dieser Vorschriften. Es handelt sich daher auch nicht um begünstigte Altersvorsorgeverträge („Riester“-Rentenversicherungsvertrag, § 82 Abs. 1 EStG).

2.2. Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG)

Die Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers (einschließlich der steuerpflichtigen Zuschüsse) zur AHV/IV und zur Schweizer Pensionskasse nach dem BVG sind als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Basisversorgung als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG). Die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge sind allerdings vom Gesamtbetrag wieder abzuziehen (vgl. nachfolgende Tz. 4 Beispiel 1).

3. Besteuerung in der Auszahlungsphase

3.1. Rentenzahlungen aus der AHV und aus der Schweizer Pensionskasse

Die Rentenzahlungen aus der AHV/IV (erste Säule) und der Schweizer Pensionskasse (zweite Säule) nach Eintritt des Versorgungsfalles sind wie Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich mit dem Besteuerungsanteil als sonstige Einkünfte zu erfassen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG); bei Renteneintritt bis einschließlich 2005 mit einem Besteuerungsanteil i.H. von 50 %. Bei Rentenbeginn im Jahr 2006 beträgt der Besteuerungsanteil 52 %.

Auf Antrag wird ein günstigerer Ertragsanteil auf Leibrenten und andere Leistungen angewandt, sofern diese Zahlungen auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die den Höchstbetrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze) überschritten haben (sog. freiwillige Beiträge, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Der Steuerpflichtige muss dabei nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mindestens zehn Jahre überschritten wurde (sog. Öffnungsklausel). Grenzgänger (auch Bestandsrentner), die die Tätigkeit in der Schweiz vor dem 01.01.1995 aufgenommen haben und nachweisen können, dass die Pensionskassenbeiträge den jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens zehn Jahre überschritten haben, können für einen Teil der Zahlungen aus der Pensionskasse den günstigeren Ertragsanteil erhalten. Zu Einzelheiten vgl. Tz. 4 Beispiel 2.

3.2. Einmalzahlungen aus der Schweizer Pensionskasse

Kapitalisierte Einmalzahlungen aus einer Schweizer Pensionskasse - nach Eintritt des Versorgungsfalles, bei Vorbezug oder bei Verlassen der Schweiz (sog. Freizügigkeitsleistungen) - sind entsprechend der Neufassung des Gesetzeswortlauts neben den Leibrenten als „andere Leistungen“ - abgesehen von Ausnahmen - grundsätzlich steuerpflichtig. Die Einmalzahlungen werden somit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen ab 2005 wie die laufenden Zahlungen mit dem Besteuerungsanteil angesetzt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Eventuell kommt die o.g. Öffnungsklausel zum Tragen.

4. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1 – Sonderausgabenabzug

Der verheiratete Arbeitnehmer R wohnt in Deutschland und arbeitet bei der O-GmbH in der Schweiz. Seine Ehefrau bezieht keine Einkünfte. R bezieht einen Bruttoarbeitslohn von 60.000 € im Jahr 2005. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten jeweils 4,2 % des Bruttolohns an die AHV (= jeweils 2.520 €). Weiterhin zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0,7 % des Bruttolohns an die IV (= jeweils 420 €). Des Weiteren zahlen der Arbeitgeber 2.000 € und der Arbeitnehmer 1.000 € in eine Pensionskasse Schweizer Rechts ein.

Lösung

Der Arbeitnehmer hat einen Bruttoarbeitslohn von 60.000 € zu versteuern. Die Abzüge für die AHV, IV und für die Pensionskassenbeiträge des Arbeitnehmers dürfen den Arbeitslohn nicht mindern.

Zu prüfen ist aber, ob durch die Überzahlung der Pensionskassenbeiträge (mehr als 50 %) durch den Arbeitgeber der steuerpflichtige Arbeitslohn zu erhöhen ist.

Hierzu ist folgende Berechnung durchzuführen (Seite 4 Anlage N-Gre):

AN-Anteil zur Pensionskasse		1.000 €
AG-Anteil zur Pensionskasse		<u>2.000 €</u>
Gesamtbeitrag		3.000 €
Davon 50 % steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG		1.500 €
./. AG-Anteil		<u>2.000 €</u>
Übersteigender Betrag = freiwilliger AG-Anteil		./. 500 €
Arbeitslohn	60.000 €	
Davon 9,75 %	5.850 €	
(max. 9,75 % von 62.400 €)		
./. AG-Beitrag zur AHV/IV	2.940 €	
./. Pflichtbeitrag zur Pensionskasse	<u>1.500 €</u>	
Differenz (nur positive Beträge, sonst 0 €)	1.410 €	

Vergleich des Differenzbetrags von 1.410 € mit dem freiwilligen AG-Beitrag:

Würde der freiwillige AG-Beitrag von 500 € den Differenzbetrag von 1.410 € übersteigen, läge steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies ist nicht der Fall. Der freiwillige AG-Beitrag bleibt steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Satz 4 EStG).

Der Sonderausgabenabzug ermittelt sich dann wie folgt:

AN-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:

AHV	2.520 €	
IV	420 €	
Pensionskasse	<u>1.000 €</u>	
AN-Beiträge insgesamt	3.940 €	3.940 €
+ AG-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:		
AHV	2.520 €	
IV	420 €	
Pensionskasse	<u>2.000 €</u>	
AG-Beiträge insgesamt	4.940 €	<u>4.940 €</u>
Insgesamt AN- + AG-Beitrag , maximal 40.000 €		8.880 €
Davon 60 %		5.328 €
./. steuerfreier Arbeitgeberanteil		<u>4.940 €</u>
abziehbare Basisvorsorgeaufwendungen		388 €

Es sind somit 388 € Basisvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen. Danach führt das Finanzamt noch eine Vergleichsberechnung durch, ob der Sonderausgabenabzug nach der Rechtslage bis zum 31.12.2004 für den R günstiger ist.

Beispiel 2 – Anwendung der Öffnungsklausel

Der Schweizer Grenzgänger W arbeitet seit 1980 in der Schweiz. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Beiträge wurden vom Arbeitgeber (teilweise steuerfrei/teilweise steuerpflichtig) und vom Arbeitnehmer an die AHV/IV bzw. die obligatorische Pensionskasse I des Arbeitgebers entrichtet. Weiterhin wurden Beiträge zu einem Kapitalsparplan als überobligatorische Vorsorge entrichtet.

Im Januar 2005 erhält W einen Vorbezug zur Förderung des Wohneigentums von 10.000 €. Der Betrag wird komplett aus dem Kapitalsparplan ausbezahlt.

Im Dezember 2010 geht W mit 60 Jahren in den Ruhestand. Die AHV-Rente beträgt ab Dezember 2010 monatlich 1.000 €. Aus der Pensionskasse I erhält W eine monatliche Rente von 750 €. Aus dem Kapitalsparplan erhält er wegen der Einmalzahlung in 2005 keine weiteren Leistungen mehr.

Aus Vereinfachungsgründen wurden alle Werte bereits in € umgerechnet. Als Basis für die Ermittlung des Sachverhalts wurden aus Vereinfachungsgründen folgende Ausgangswerte zugrunde gelegt:

Bruttoarbeitslohn: durchgehend 60.000 €

AHV/IV-Beitrag 2005: entspricht $4,9 \% \times 2$ (AG- und AN-Beitrag) = 9,8 %

Basis für die Pensionskasse I bzw. den Kapitalsparplan bilden 41 % des Bruttoarbeitslohns, dies entspricht 24.600 €. Hiervon wurden 25,5 % (AG- und AN-Beitrag) als Beitrag zur Pensionskasse I und 5,8 % (AG- und AN-Beitrag) zum überobligatorischen Kapitalsparplan berücksichtigt.

Weiterhin wurde der Umrechnungskurs des Jahres 2005 (64,50 € entsprechen 100 SFr) berücksichtigt.

Veränderungen im Umrechnungskurs sowie Gehaltssteigerungen und Änderungen bei den Beitragssätzen zur AHV/IV bzw. Pensionskasse oder Kapitalsparplan wurden ebenso wenig beachtet, wie die Änderungen im Schweizer Vorsorgesystem ab 1984.

Lösung

Zur Berechnung der Öffnungsklausel ist im ersten Schritt zu prüfen, ob bis zum 31.12.2004 in zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (West) geleistet wurden; ob also die Öffnungsklausel überhaupt zur Anwendung gelangt. Für diese Prüfung sind sämtliche Beitragszahlungen (AHV/IV, Pensionskasse I, Kapitalsparplan und – soweit vorhanden – Pensionskasse II/Zusatzversorgungseinrichtung) des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zusammen zu rechnen. W hat die 10-Jahres-Grenze erfüllt bzw. überschritten.

In den folgenden Schritten muss ermittelt werden, mit welchem Anteil (Prozentsatz) die einzelnen Leistungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind. Im zweiten Schritt ist zunächst die AHV/IV für sich zu betrachten (s.u. 1. Tabelle). Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass in den ersten vier Jahren (bis 1983) bereits die Beiträge zur AHV/IV die Höchstbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung überschritten haben. Damit ist bereits ein Teil der AHV-Rente – nämlich 2,82 % – nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

In einem dritten Schritt sind die AHV/IV-Beiträge mit Beiträgen zur Pensionskasse I aufzufüllen. Es ist zu prüfen, ob dann die Höchstbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung überschritten werden. Wenn dies der Fall ist, sind alle weiteren Versicherungen (Pensionskasse II bzw. Zusatzversorgungseinrichtungen und Kapitalsparplan) insgesamt nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu besteuern. Anderenfalls sind weitere Prüfungsschritte notwendig (Zusammenrechnen der Beiträge zu AHV/IV und Pensionskasse I und Auffüllen mit Beiträgen zum Kapitalsparplan usw.). Bei Einmalzahlungen bleibt der an sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu steuernde Anteil steuerfrei.

Im vorliegenden Beispielsfall überschreiten die AHV/IV-Beiträge zusammen mit den Beiträgen zur Pensionskasse I die Höchstbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in mehr als 10 Jahren (s.u. 2. Tabelle). Der Vorbezug im Januar 2005 aus dem Kapitalsparplan unterliegt damit in voller Höhe der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Da Einmalzahlungen mangels Tatbestand nicht mit dem Ertragsanteil besteuert werden können, ist der Vorbezug in voller Höhe steuerfrei.

Im Dezember 2010 tritt W in den Ruhestand ein. Die Rente aus der AHV wird zu 97,18 % nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von dann 60 % und zu 2,82 % nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG mit einem Ertragsanteil von 22 % besteuert.

Die Pensionskassenrente ist ebenfalls aufzuteilen. 35,56 % der Rentenleistungen von 750 € unterliegen der Besteuerung mit dem Ertragsanteil von 22 % nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Die restliche Rente unterliegt mit dem Besteuerungsanteil von 60 % der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.

Die Leistungen aus dem Schweizer Vorsorgesystem sind auf der Anlage R einzutragen.

Berechnung für die Öffnungsklausel bei der AHV-Auszahlung:

Jahr	AHV/IV	Höchstbeitrag Dte RV	Übersteigender Betrag	Tatsächliche Beiträge in % des HB	Übersteigende Beiträge in % des HB
1980	5.880,00 €	4.638,44 €	1.241,56 €	126,77 %	26,77 %
1981	5.880,00 €	4.994,30 €	885,70 €	117,73 %	17,74 %
1982	5.880,00 €	5.190,64 €	689,36 €	113,28 %	13,28 %
1983	5.880,00 €	5.573,08 €	306,92 €	105,51 %	5,51 %
1984	5.880,00 €	5.902,35 €	- 22,35 €	99,62 %	0,00 %
1985	5.880,00 €	6.292,26 €	- 412,26 €	93,45 %	0,00 %
1986	5.880,00 €	6.596,89 €	- 716,89 €	89,13 %	0,00 %
1987	5.880,00 €	6.539,83 €	- 659,83 €	89,91 %	0,00 %
1988	5.880,00 €	6.884,03 €	- 1.004,03 €	85,42 %	0,00 %
1989	5.880,00 €	6.998,77 €	- 1.118,77 €	84,01 %	0,00 %
1990	5.880,00 €	7.228,24 €	- 1.348,24 €	81,35 %	0,00 %
1991	5.880,00 €	7.158,60 €	- 1.278,60 €	82,14 %	0,00 %
1992	5.880,00 €	7.384,69 €	- 1.504,69 €	79,62 %	0,00 %
1993	5.880,00 €	7.730,73 €	- 1.850,73 €	76,06 %	0,00 %
1994	5.880,00 €	8.952,93 €	- 3.072,93 €	65,68 %	0,00 %
1995	5.880,00 €	8.901,39 €	- 3.021,39 €	66,06 %	0,00 %
1996	5.880,00 €	9.424,13 €	- 3.544,13 €	62,39 %	0,00 %
1997	5.880,00 €	10.213,16 €	- 4.333,16 €	57,57 %	0,00 %
1998	5.880,00 €	10.462,26 €	- 4.582,26 €	56,20 %	0,00 %
1999	5.880,00 €	10.273,90 €	- 4.393,90 €	57,23 %	0,00 %
2000	5.880,00 €	10.183,71 €	- 4.303,71 €	57,74 %	0,00 %
2001	5.880,00 €	10.195,36 €	- 4.315,36 €	57,67 %	0,00 %
2002	5.880,00 €	10.314,00 €	- 4.434,00 €	57,01 %	0,00 %
2003	5.880,00 €	11.934,00 €	- 6.054,00 €	49,27 %	0,00 %
2004	5.880,00 €	12.051,00 €	- 6.171,00 €	48,79 %	0,00 %
2005	5.880,00 €	12.168,00 €	- 6.288,00 €	48,32 %	0,00 %
2006	5.880,00 €	12.285,00 €	- 6.405,00 €	47,86 %	0,00 %
2007	5.880,00 €	12.285,00 €	- 6.405,00 €	47,86 %	0,00 %
2008	5.880,00 €	12.285,00 €	- 6.405,00 €	47,86 %	0,00 %
2009	5.880,00 €	12.285,00 €	- 6.405,00 €	47,86 %	0,00 %
2010	5.880,00 €	12.285,00 €	- 6.405,00 €	47,86 %	0,00 %
Summe:				2.247,23 %	63,30 %
entspricht:				100,00 %	2,82 %

Berechnung für die Öffnungsklausel bei der Pensionskassen- bzw. Kapitalsparplan-Auszahlung:

Jahr	AHV/IV	Pk I	AHV/IV + Pk I	Höchstbeitrag Dte RV	Übersteigender Betrag	Tatsächliche Beiträge in % des HB	Übersteigende Beiträge in %	Kapital-sparplan
1980	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	4.638,44 €	6.273,00 €	135,24 %	135,24 %	1.426,80 €
1981	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	4.994,30 €	6.273,00 €	125,60 %	125,60 %	1.426,80 €
1982	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	5.190,64 €	6.273,00 €	120,85 %	120,85 %	1.426,80 €
1983	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	5.573,08 €	6.273,00 €	112,56 %	112,56 %	1.426,80 €
1984	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	5.902,35 €	6.250,65 €	205,90 %	105,90 %	1.426,80 €
1985	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	6.292,26 €	5.860,74 €	193,14 %	93,14 %	1.426,80 €
1986	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	6.596,89 €	5.556,11 €	184,22 %	84,22 %	1.426,80 €
1987	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	6.539,83 €	5.613,17 €	185,83 %	85,83 %	1.426,80 €
1988	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	6.884,03 €	5.268,97 €	176,54 %	76,54 %	1.426,80 €
1989	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	6.998,77 €	5.154,23 €	173,64 %	73,64 %	1.426,80 €
1990	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	7.228,24 €	4.924,76 €	168,13 %	68,13 %	1.426,80 €
1991	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	7.158,60 €	4.994,40 €	169,77 %	69,77 %	1.426,80 €
1992	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	7.384,69 €	4.768,31 €	164,57 %	64,57 %	1.426,80 €
1993	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	7.730,73 €	4.422,27 €	157,20 %	57,20 %	1.426,80 €
1994	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	8.952,93 €	3.200,07 €	135,74 %	35,74 %	1.426,80 €
1995	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	8.901,39 €	3.251,61 €	136,53%	36,53 %	1.426,80 €
1996	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	9.424,13 €	2.728,87 €	128,96 %	28,96 %	1.426,80 €
1997	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.213,16 €	1.939,84 €	118,99 %	18,99 %	1.426,80 €
1998	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.462,26 €	1.690,74 €	116,16 %	16,16 %	1.426,80 €
1999	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.273,90 €	1.879,10 €	118,29 %	18,29 %	1.426,80 €
2000	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.183,71 €	1.969,29 €	119,34 %	19,34 %	1.426,80 €
2001	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.195,36 €	1.957,64 €	119,20 %	19,20 %	1.426,80 €
2002	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	10.314,00 €	1.839,00 €	117,83 %	17,83 %	1.426,80 €
2003	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	11.934,00 €	219,00 €	101,84 %	1,84 %	1.426,80 €
2004	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.051,00 €	102,00 €	100,85 %	0,85 %	1.426,80 €
Summe:						3.586,93 %	1.486,93 %	
entspricht:						100,00 %	41,45 %	
2005	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.168,00 €	-15,00 €	99,88 %	0,00 %	
2006	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.285,00 €	-132,00 €	98,93 %	0,00 %	
2007	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.285,00 €	-132,00 €	98,93 %	0,00 %	
2008	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.285,00 €	-132,00 €	98,93 %	0,00 %	
2009	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.285,00 €	-132,00 €	98,93 %	0,00 %	
2010	5.880,00 €	6.273,00 €	12.153,00 €	12.285,00 €	-132,00 €	98,93 %	0,00 %	
Summe:						4.181,46 %	1.486,93 %	
entspricht:						100,00 %	35,56 %	